

Maßnahmen für die Spieler:

*(1) Beim **Sport- und Trainingsbetrieb** sowie bei Wettkämpfen auf und in öffentlichen oder privaten Sportanlagen sowie im sonstigen öffentlichen Raum sind **geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zum Infektionsschutz, zur Steuerung des Zutritts** und zur **Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern (auch in Dusch- und Waschräumen, Umkleide-, Gesellschafts- und sonstigen Gemeinschaftsräumen** sowie in Warteschlangen) zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, sicherzustellen. Beim Sport in geschlossenen Räumen ist zudem eine gute Durchlüftung sicherzustellen.*

- Kontaktdatenerfassung der Mannschaften
- auf nicht-kontaktfreie Begrüßungsrituale ist zu verzichten
- Bereitstellung von ausreichend Desinfektionsmittel im Eingangsbereich, so dass Spieler, die das Sportgelände betreten, sich die Hände desinfizieren können
- Bereitstellung von Einmalhandtüchern und Desinfektionsmitteln in Sanitäranlagen
- Anbringen von Kennzeichnungen des Mindestabstands in Umkleidekabinen und Duschen; sollten Probleme bei der Einhaltung des Mindestabstands aufkommen, muss nacheinander geduscht, bzw. sich umgezogen werden(Heim und Gastmannschaften werden baulich getrennt die Stadt Nieheim stellt dafür die Umkleideräume der Turnhalle zur Verfügung.)
- Dauerhafte Lüftung der Duschräume
- Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung auf Laufwegen innerhalb des Umkleidegebäudes, da nicht dauerhaft sichergestellt ist, dass der Mindestabstand eingehalten werden kann

Maßnahmen für die Zuschauer:

*(7) Das Betreten der Wettbewerbsanlage **durch bis zu 300 Zuschauer** ist zulässig, wenn **geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zum Infektionsschutz, zur Steuerung des Zutritts** und zur **Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern (auch in Warteschlangen)** zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, und zur **Rückverfolgbarkeit nach § 2a** sichergestellt sind. Es ist zu gewährleisten, dass durch die Austragung des **Wettbewerbs im unmittelbaren Umfeld der Wettbewerbsanlage keine unzulässigen Ansammlungen** verursacht werden. Im Rahmen des Wettbewerbs sind Rundfunk-Produktionen (TV, Radio, Internet) und dazu auch der Zutritt zu der Wettbewerbsanlage gestattet.*

- Die Höchstzahl der Zuschauer darf die Anzahl von 300 nicht überschreiten.
- Die Überwachung des Veranstaltungsgeländes durch Ordner des Vereins ist sicherzustellen.

- Auch das Umfeld des Sportgeländes ist zu überwachen, so dass dort keine unzulässigen Ansammlungen, die in Zusammenhang mit dem Sportbetrieb stehen, entstehen dürfen
- Auf dem Sportgelände dürfen sich ohne Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zusammen aufhalten:
 - bis zu 2 Familien, sofern max. 2 Haushalte
 - mehr als 2 Familien, sofern max. 10 Personen
- Auf der Tribüne sind entsprechende Abstandsmarkierungen anzubringen
- Sofern die Mindestabstände zwischen den genannten privilegierten Personengruppen nicht eingehalten werden können (z. B. auf Wegen zu Sanitäreinrichtungen, zum Erreichen des Steh- oder Sitzplatzes oder zum Ausgang) ist eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen
- An vielbefahrenen Bereichen, insbesondere beim Einlass zum Sportgelände oder beim Getränkeauschank, ist besonders auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zu achten, hier sind durch Markierungen auf dem Boden ausreichend Abstandsmarkierungen für Warteschlangen auszuweisen.
- Desinfektionsmittel ist am Eingang auch für Zuschauer bereitzuhalten
- Wege zu Sanitäreinrichtungen sind zu beschildern
- Auf dem Sportgelände, insbesondere am Einlass, sind die maßgeblichen Hygieneregeln auszuhängen (z. B. Aushang durch Plakat), darunter zählen:
 - Mund-Nase-Schutz benutzen, wo vorgeschrieben (gilt nicht für Kinder bis zum Schuleintritt),
 - Mindestabstand von 1,5 Meter zwischen den privilegierten Personen(-gruppen) einhalten,
 - Veranstaltungsgelände nicht betreten, wenn Erkältungssymptome gegenwärtig,
 - Händehygiene, Nies- und Hustenetikette
- Die Kontaktdaten der Besucher sind am Eingang zu erfassen. (In Nieheim ist ein Ein- und Ausgangsprinzip nicht realisierbar stattdessen wird rund um den Sportplatz durch Plakate darauf hingewiesen sich durch eine Elektronische Lösung per QR-Code APP am Spiel einzutragen. Hier wird beim Kassieren zusätzlich draufhingewiesen.)
- Es gilt die einfache Kontaktdatenerfassung nach § 2a:

*Die einfache Rückverfolgbarkeit im Sinne dieser Vorschrift ist sichergestellt, wenn die den Begegnungsraum eröffnende Person (Gastgeber, Vermieter, Einrichtungsleitung, Betriebsinhaber, Veranstaltungsleitung usw.) **alle anwesenden Personen (Gäste, Mieter, Teilnehmer, Besucher, Kunden, Nutzer usw.)** mit deren Einverständnis mit **Name, Adresse und Telefonnummer** sowie – sofern es sich um wechselnde Personenkreise handelt – **Zeitraum des Aufenthalts bzw. Zeitpunkt von An- und Abreise schriftlich erfasst und diese Daten für vier Wochen aufbewahrt**. Der gesonderten Erfassung von Adresse und Telefonnummer bedarf es nicht, wenn diese Daten für den Verantwortlichen bereits verfügbar sind.*